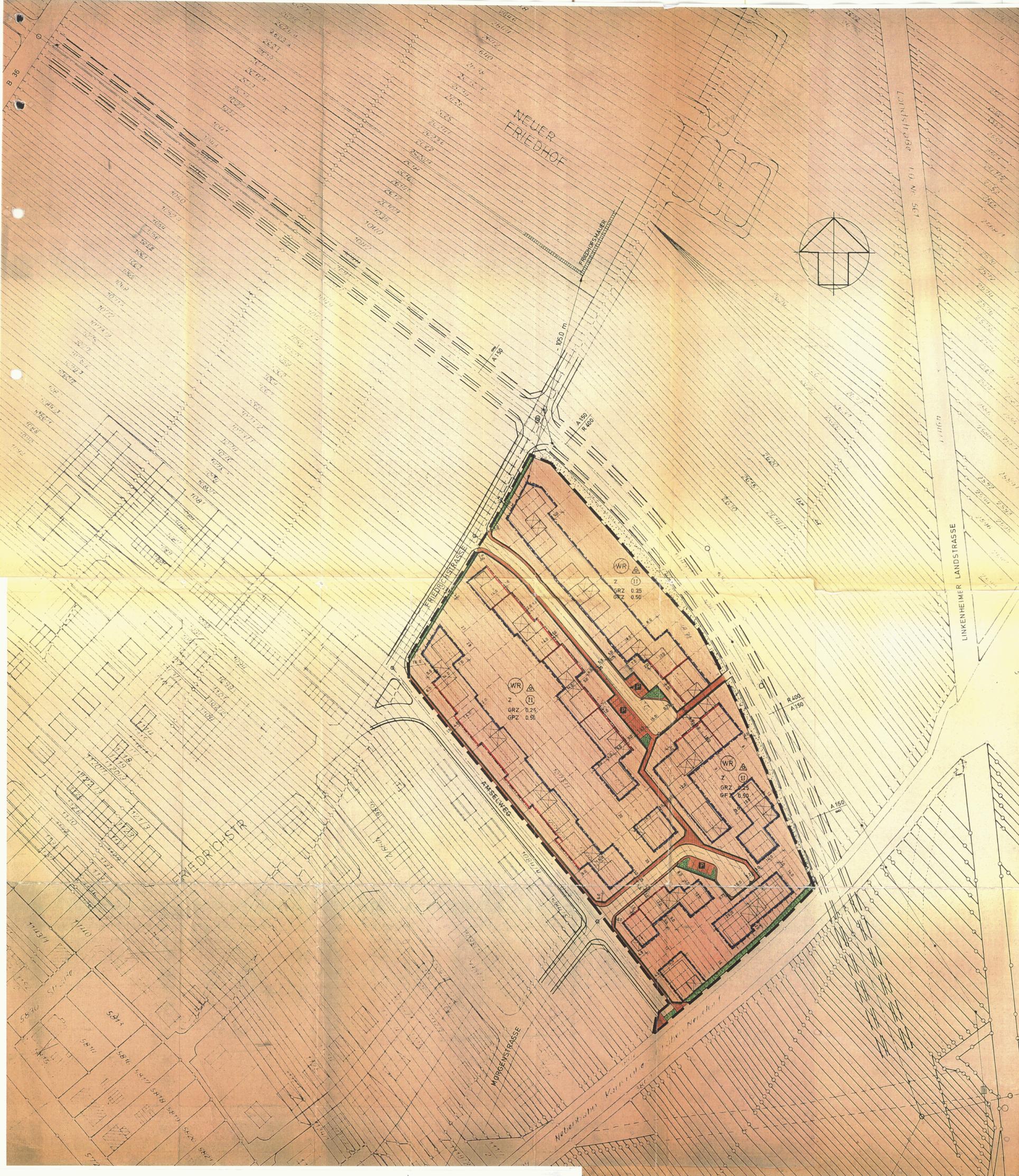


GEMEINDE NEUREUT

TEILBEBAUUNGSPLAN AMSELWEG



BESONDERE VORSCHRIFTEN
GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962
UND LANDESBAUORDNUNG VOM 12.3.1964

- § 1 BAUWEISE
(1) IM PLANUNGSBEIT GILT DIE OFFENE BAUWEISE.
(2) ES SIND NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- § 2 WOHNHÄUSER
(1) AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.
(2) ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
(3) DOPPELHÄUSER SIND ALS EINHEITLICHES GANZES ZU PLANEN UND AUSZUFÜHREN. DAS GILT INSBESONDERE FÜR FASSADENGESTALTUNG, FARBGEBUNG, HÖHENENTWICKLUNG UND DACHNEIGUNG.
(4) DACHFORM : SATTELDACH
DACHNEIGUNG : 25 - 30°
DACHDECKUNG : FALZZIEGEL ODER DACHPFÄNNEN IN ROTBRAUNEN TÖNEN.
DACHAUFBAUTEN : (GAUPEN) SIND NICHT GESTATTET.
GIEBELSTELLUNG : HAT DEN EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ZU ENTSPRECHEN.
(5.) SOCKELHÖHE : (OK GEHWEGHINTERKANTE BIS OK FERNTIGBODEN EG) MAX. 0,30 M.
(6) KNIESTOCK : MAX. 0,70 M
- § 3 GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE
(1) FÜR JEDE WOHNUNG IST AUF DEM GRUNDSTÜCK MINDESTENS 1 GARAGE ODER 1 BEFESTIGTER ABSTELLPLATZ ZU ERSTELLEN.
(2) GARAGEN SIND AUF NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NUR AUF DEN BEZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
(3) VOR JEDER GARAGE IST AUF DEM GRUNDSTÜCK EIN STAUZAUM VON MINDESTENS 6 M LÄNGE VORGESCHRIEBEN. AUSNAHMEN SIND NUR MÖGLICH, WENN EINGEZEICHNETE GARAGENFLÄCHEN AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN EINEN GERINGEREN STAUZAUM AUSWEISEN.
(4) AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN SIND ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN EINHEITLICH ZU GESTALTEN. § 2 (3) DIESER VORSCHRIFTEN GILT ENTSPRECHEND.
(5) DACHFORM UND NEIGUNG: FLACHDACH BIS 5% NEIGUNG.
- § 4 EINFRIEDIGUNGEN UND GRÜNFLÄCHEN
(1) EINFRIEDIGUNGSMAUERN SIND UNZULÄSSIG.
(2) EINFRIEDIGUNGSZÄUNE UND HECKEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,30 M ÜBER GEHWEGHINTERKANTE SEIN.
(3) VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN.

Nr. T-24/0821/005
Genehmigt (§ 11 BBAUG)
Karlsruhe, den 26. Juni 1968



- ZEICHENERKLÄRUNG
- BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - REINES WOHNBEIT
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - FAHRBAHNFLÄCHEN
 - GEHWEGFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
 - GARAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FÜR DIE GEMEINDE NEUREUT :



Der Bürgermeister
Heinrich
18. März 1968

Änderungsvermerk: Baugrenze u. Baulinie für das 6. Grundstück, und Gebäudestellung für das 6. u. 7. Grundstück nördlich des Ullmweges geändert! siehe hierzu Protokoll vom Februar 1969! 26.2.69

FÜR DIE PLANUNG : Der Ortsbaumeister *W. Baum*

BACKHAUS+BROSINSKY				1a
ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO				253 f
ABT. STADTEBAU				BLATT
KARLSRUHE ERZBERGERSTR. 100 RUF 20224				6
DATUM	ZEICHNUNG	PRÜFUNG	ÄNDERUNG	MASSTAB
17.1.67	CAR	mer	15.2.67 - CAR 28.07.67 - CAR	1:1000
				FORMAT
				60/70

H. Brosinsky